

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Mountain Innovations GmbH
Josef-Wallner-Straße 5, 94469 Deggendorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Alle unsere Bestellungen erfolgen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen, ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden **AEB** genannt). Unsere AEB gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer/Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. S. 2 findet auf Nichtkaufleute keine Anwendung.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten werden nicht anerkannt und damit nicht Grundlage der Bestellung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot, Bestellsannahme

- (1) Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos.
- (2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns bindend. Unsere Einkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestellung hinausgehen.
- (3) Die Bestellung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bestelldatum durch Gegenzeichnung der Bestellung durch den Verkäufer/Lieferanten anzunehmen. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch des Verkäufers/Lieferanten, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Erfolgt die Bestellannahme nicht innerhalb von 5 Tagen, so sind wir zum Widerruf/Rücktritt der Bestellung berechtigt. Mit der Bestellsannahme erkennt der Verkäufer/Lieferant unsere AEB uneingeschränkt an.

§ 3 Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis, soweit der Verkäufer/Lieferant seine betreffenden Preise nach der Bestellung nicht allgemein ermäßigt, und versteht sich - zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer -, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, inklusive Anlieferung am Erfüllungsort/Leistungsart sowie einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten (inklusive Rücknahme der Verpackung, soweit dies von uns gewünscht wird) sowie inklusive Ver- und Entladung. Ist eine Lieferung/Leistung „ab Werk“ in der Bestellung vereinbart, so werden von uns nur die günstigsten Frachtkosten übernommen, alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, insbesondere für Beladung, trägt hierbei der Verkäufer/Lieferant.
- (2) Kosten der Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt ebenfalls der Verkäufer/Lieferant.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Abnahme der vollständigen Lieferung/Leistung inklusive der zur Lieferung gehörenden Dokumentation und Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Annahme verfrühter Lieferung/Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin.
- (4) Rechnungen sind, soweit in der Bestellung nichts anderweitiges vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung mit den unter § 4 II S. 2 benannten entsprechenden Angaben nach erfolgter und abgenommener Lieferung/Leistung schriftlich mit den gesetzlich geforderten weiteren Angaben (insbesondere nach den anwendbaren Steuergesetzen) und unter getrennter Ausweisung der gesetzlichen Umsatzsteuer einzureichen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferhindernisse

- (1) Die Lieferung/Leistung erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Verkäufers/Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort- und Leistungsort auf uns über. Soweit sich aus der Bestellung oder diesen AEB nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2010 DDP.
- (2) Versandanzeigen haben unmittelbar nach Abfertigung einer Lieferung/Leistung an uns zu erfolgen. Jeder Lieferung/Leistung sind entsprechende Lieferscheine in mindestens zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen sind die von uns oder gesetzlich geforderten Angaben und Kennzeichnungen vorzunehmen (insbesondere Angabe der Kostenstelle, des Datums und der Nummer der Bestellung, Positions- und Artikelnummern, Menge und Mengeneinheit, Versandanschrift). Bei Nichtbeachtung sind wir zur Verweigerung der Annahme der Lieferung/Leistung sowie Rücksendung gemäß Absatz 6 berechtigt.
- (3) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsstermin (eintreffend am Erfüllungsort- und Leistungsort) ist bindend und auf jeden Fall einzuhalten. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt nur während unserer üblichen Geschäftszeiten.
- (4) Für den Fall der schuldhaften Überschreitung des Liefer-/Leistungsstermins durch den Verkäufer/Lieferanten sind wir berechtigt, eine Verzugschadenspauschalierung von 0,3 % des in der Bestellung benannten Preises pro Arbeitstag des Verzugs geltend zu machen, wobei auch für den Fall der schuldhaften Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungsstermine die Verzugschadenspauschale höchstens 0,3 % des in der Bestellung benannten Preises pro Arbeitstag beträgt. Unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung sowie der schuldhaften Überschreitung mehrerer einzelner Liefer-/Leistungsstermine, wird die Verzugschadenspauschalierung auf gesamt höchstens 5 % des in der Bestellung benannten Preises begrenzt. Eine einzelne verwirkte Verzugschadenspauschalierung kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung der Bestellung auch ohne Vorbehalt bei der Ab- oder Annahme einzelner Liefer-/Leistungsstücke oder der verspäteten Gesamtlieferung/-leistung gemacht werden. Der Verkäufer/Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- (5) Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben von der Verzugschadenspauschalierung unberührt. Bei der Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches wird die verwirkte Verzugschadenspauschalierung dann als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht. Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzanspruch.
- (6) Sowohl bei verfrühter, als auch bei verspäteter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern und die Lieferung/Leistung auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers/Lieferanten an diesen zurückzusenden oder bei Dritten oder uns einzulagern, bei verfrühter Lieferung/Leistung bis zum vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin.

§ 5 Materialbeistellung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir dem Verkäufer/Lieferanten Teile bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Verkäufer/Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwerben wir, soweit gesetzlich zulässig, das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung/Verbindung.
- (2) Das beigeordnete Material darf nur bestellungsgemäß für uns verwendet werden und ist auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten separat zu lagern sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Für Wertminderung, Verlust und Untergang haftet der Verkäufer/Lieferant auch ohne Verschulden. Der Verkäufer/Lieferant hat das beigeordnete Material von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und uns den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzuzeigen. Ebenso ist er verpflichtet den Dritten die Eigentumsverhältnisse offen zu legen. Dies gilt insbesondere bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen dritter Hand über das Material.

§ 6 Ersatzteile, Instandsetzung, Instandhaltung

- (1) Der Lieferung/Leistung sind ein detailliertes Verschleißteilverzeichnis sowie geeignete Kodifizierungsunterlagen beizulegen. Die Unterlagen müssen die Bestellung von Ersatzteilen sowie die Einordnung von Hauptverschleißteilen, Zuliefer- und Normteilen ermöglichen und laufend vom Verkäufer/Lieferanten aktualisiert werden. Die für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie Wartung der Lieferung/Leistung oder Teilen davon erforderlichen Pläne oder Zeichnungen (z. B. Ausführungszeichnungen) hat uns der Verkäufer/Lieferant mit der Anlieferung kostenlos zum Eigentum zu überlassen. Wir sind insbesondere berechtigt diese Zeichnungen und Pläne zur Herstellung von Ersatzteilen, zur Instandsetzung und Instandhaltung, zur Wartung und zu Änderungen/Erweiterung und ähnlichem der Lieferung/Leistung zu verwenden.
- (2) Der Verkäufer/Lieferant garantiert für seine Lieferung/Leistung die Vorhaltung, Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen an uns über die gesamte übliche Nutzungsdauer der Lieferung/Leistung. Für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit garantiert der Verkäufer die Vorhaltung einer sofort verfügbaren Basisausstattung von Ersatz- und Verschleißteilen für seine Lieferung/Leistung.

§ 7 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Verkäufer/Lieferanten

- (1) Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Aufrechnung durch den Verkäufer/Lieferanten oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist, abgesehen von den gesetzlich nicht abdingbaren Fällen, nur mit bzw. bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig und nur wenn die Forderungen und Rechte des Verkäufers/Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- (3) Die Lieferung/Leistung ist vom Verkäufer/Lieferanten im eigenen Betrieb durchzuführen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei erlaubter Weitergabe bleibt der Verkäufer/Lieferant als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 8 Garantien, Mängelrechte, Haftung, Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Der Verkäufer/Lieferant garantiert dafür, dass seine Lieferung/Leistung den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften/Richtlinien/Normen von Behörden, Fachverbänden, Berufsgenossenschaften und ähnlichem entspricht. Dies gilt sowohl für deutsche und europäische Bestimmungen/Vorschriften/Richtlinien/Normen, als auch für solche, die am Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung gelten. Insbesondere müssen Maschinen, Geräte und Anlagen den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Werkstoff- und Prüfnachweise sowie für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen erforderliche Unterlagen sind mit der Lieferung/Leistung vorzulegen.
- (2) Bedenken gegen die bestellte Art der Ausführung der Lieferung/Leistung hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Lieferung/Leistung nach Zeichnungen oder Plänen usw. sind diese, insbesondere die Maße, vom Verkäufer/Lieferanten vor Ausführung zu kontrollieren. Diesbezügliche Versäumnisse gehen zu Lasten des Verkäufers/Lieferanten.
- (3) Der Verkäufer/Lieferant hat in seinem Betrieb eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende und nach Art und Umfang der Lieferung/Leistung geeignete Qualitätssicherung für die Lieferung/Leistung durchzuführen und uns auf Anforderung nachzuweisen. Wir sind jederzeit zur Überprüfung der Qualitätskontrolle beim Verkäufer/Lieferanten auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten berechtigt. Eine von uns durchgeführte Qualitätskontrolle entbindet den Verkäufer/Lieferanten jedoch nicht von seinen übernommenen Verpflichtungen.
- (4) Sofern uns die Untersuchungs- und Mängelrügepflicht gemäß § 377 HGB obliegt, gilt diese bei Anlieferung/Abnahme nur für offenkundige und sichtbare Mängel und es stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Anlieferung zur Verfügung. Unabhängig hiervon behalten wir uns auch in allen anderen Fällen vor, die Lieferung/Leistung nach Eingang auf sichtbare und offenkundige Mängel zu prüfen und erst danach die Abnahme der Lieferung/Leistung zu erklären. Für den Fall der Feststellung von diesbezüglichen Mängeln hat der Verkäufer/Lieferant uns die Kosten der Prüfung zu erstatten. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf die Einwendung der verspäteten Anzeige von verdeckten Mängeln. Ansonsten gilt für einen Mangel, der sich erst später zeigt, ebenfalls die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach seiner Entdeckung als fristgemäß im Sinne des § 377 HGB.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Verkäufer/Lieferanten auf seine Kosten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuleistung zu verlangen. In beiden Fällen hat der Verkäufer/Lieferant sämtliche zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuleistung erforderlichen Aufwendungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten, insbesondere z. B. auch Aus- und Wiedereinbaukosten, zu tragen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- (6) Kommt der Verkäufer/Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so sind wir auch bei Kaufverträgen und Verträgen, welche die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, entsprechend § 637 BGB die erforderlichen Maßnahmen auf seine Gefahr und seine Kosten selbst oder durch Dritte zu treffen. Ist uns die Fristsetzung unzumutbar, so bedarf es der Fristsetzung nicht. Unzumutbarkeit liegt neben den gesetzlichen Regelungen insbesondere auch vor bei drohender unangemessener Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt der Nacherfüllung durch den Verkäufer/Lieferanten bei sicherheitsrelevanten oder betriebsnotwendigen Teilen der Lieferung/Leistung. Entsprechendes gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Ist in der Bestellung für die Prüfung der Lieferung/Leistung eine stichprobenartige Prüfung vereinbart, so sind wir berechtigt hinsichtlich der gesamten Lieferung/Leistung die Mängelansprüche geltend zu machen, sobald die Überschreitung des vereinbarten höchst zulässigen Fehleranteils festgestellt ist.
- (7) Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist oder nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren Mängelansprüche in zwei Jahren ab vorbehaltsloser und mangelfreier Abnahme der Lieferung/Leistung. Für vom Verkäufer/Lieferanten übernommene Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit seiner Lieferung/Leistung haftet der Verkäufer/Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für den Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt hierbei, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist oder nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, drei Jahre ab Entdeckung des Fehlers oder des Nichtvorhandenseins der Beschaffenheit.
- (8) Der Verkäufer/Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige in seinem Risikobereich stehende Dritte uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Werden wir wegen eines diesbezüglichen Schadens oder wegen eines Fehlers der Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten aus Produkt- und/oder Produzentenhaftung (in- oder ausländische Produkthaftungsregelungen) oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hat uns der Verkäufer/Lieferant auf unser erstes Anfordern hin von all diesen Ansprüchen, insbesondere der aus dem Fehler resultierenden Haftung, freizustellen. Der Verkäufer/Lieferant hat uns auch die angemessenen Kosten für eine diesbezügliche Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten.
- (9) Der Verkäufer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit uns aufrechtzuerhalten. Ebenso hat er entsprechend die Risiken aus Produkt- und Produzentenhaftung zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns in geeigneter Weise auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 9 Rücktritt, Kündigung bei Leistungshindernissen

- (1) Unbeschadet der sonstigen uns zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, steht uns ein Rücktrittsrecht bzw. ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund von der Bestellung insbesondere zu, wenn über das Vermögen des Verkäufers/Lieferanten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (Eigen- oder Fremdantrag) oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Gleiches gilt, soweit hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen für eine Beantragung gegeben sind.
- (2) Ebenso sind wir zum Rücktritt bzw. zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn bei der Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer/Lieferanten ohne unser Verschulden Änderungen der für die Bestellung maßgeblichen Verhältnisse eintreten. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Export- und Handelsbeschränkungen bei Änderung der politischen Verhältnisse, Gesetzesänderungen, Streiks, Aussperrung, Betriebsbeschränkungen und -störungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen steht uns neben dem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht auch das Recht zu, eine Verlängerung der Annahmefrist für die Lieferung/Leistung zu verlangen.

§ 10 Nachweise/Information

Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet auf unsere Anforderung unverzüglich ausreichende, ordnungsgemäß unterzeichnete Herkunftsnachweise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtlich erforderliche Nachweise. Sollte die Lieferung/Leistung irgendwelchen Exportbeschränkungen unterliegen (nach deutschen oder sonstigem Recht) so wird der Verkäufer uns hierüber schriftlich informieren.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer/Lieferant bestätigt und haftet dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen und deren Verwertung (inklusive späterer Veränderungen/Erweiterungen, Anfertigung von Ersatzteilen, Beschaffung von Zubehör und Instandsetzung, Instandhaltung) durch uns frei von Schutzrechten Dritter sind bzw. Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- (2) Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so hat uns der Verkäufer/Lieferant von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen oder mit der Verletzung zusammenhängenden Leistungen freizustellen.

§ 12 Sicherheitsleistung

Sind in der Bestellung Anzahlungen vereinbart, so sind wir jederzeit berechtigt, hierfür entsprechende und angemessene Sicherheiten zu verlangen. Der Verkäufer/Lieferant ist zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet. Sicherheiten können einzeln oder gemeinsam insbesondere in Form von Anzahlungsbürgschaften und/oder Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der sich für die Bestellung in Arbeit befindlichen, verlangt werden.

§ 13 Geschäftsgeheimnisse

Der Verkäufer/Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werdenden Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge von uns oder unserer Kunden, Lieferanten oder Nachunternehmer - sowohl technischer als auch wirtschaftlich/kaufmännischer Art -, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zuhalten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise selbst zu verwerten.

§ 14 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllung- und Leistungsort für die Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten ist der Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung durch unser Unternehmen. Soweit dieser Ort in der Bestellung nicht benannt ist oder nicht etwas anderes in der Bestellung vereinbart ist, ist dies der Sitz unseres Unternehmens. Für alle sonstigen Fälle ist Erfüllung- und Leistungsort ebenfalls der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. S. 2 gilt nicht, wenn der AG/Besteller Nichtkaufmann ist.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus der Bestellung gilt und kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Widersprüchen zwischen den AEG und der Bestellung gelten vorrangig die vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Ohne unsere schriftliche Genehmigung ist die Verwendung unseres Namens, unserer Anfragen oder Bestellungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
- (3) Auf unsere Kosten erstellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe oder Modelle usw. bleiben unser Eigentum und sind, soweit in den Bestellungen nichts anderes vereinbart wird, zusammen mit der Lieferung an uns zurückzugeben. Sie dürfen nicht für andere Zwecke als die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Wir sind berechtigt, mit allen uns oder Unternehmen aus unserer Unternehmensgruppe (STREICHER Gruppe) zustehenden Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Verkäufers/Lieferanten, die diesem gegen uns oder gegen Unternehmen unserer Unternehmensgruppe zustehen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen, sofern eine Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten dürfen von uns gespeichert werden und innerhalb unserer Unternehmensgruppe ausgetauscht werden. Der Verkäufer/Lieferant erklärt hierzu sein Einverständnis.
- (6) Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Sämtlicher Schriftverkehr an uns hat die für die Bearbeitung nötigen Angaben (siehe hierzu § 4 II S.2) zu enthalten.
- (7) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB bzw. der mit dem Verkäufer/Lieferanten abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.